

1. Uferbetretung

Wiesen und Felder, die nicht zum Vereinsgelände gehören, dürfen nur von Mitgliedern und Gästen des ASV Heidenau und nur an der Uferkante betreten werden. Wegen des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist die größte Schonung des Ufergrundstückes geboten. Für Schäden haftet der Verursacher.

2. Fischfrevel, Gewässerverunreinigung

Die Mitglieder sind verpflichtet auf Fischfrevel zu achten und haben bei Beobachtung von Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, Veränderungen im Gewässer, Vorkommen von besonderen Schädlingen (z.B. Bismaratten), den Vorstand zu unterrichten.

3. Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die gesetzlichen Maße und Schonzeiten. Darüber hinaus können in allen Formen der Mitgliederversammlung andere Maße und Schonzeiten festgelegt werden (siehe Fangstatistik). Untermäßige Fische sind sofort schonend zu lösen und ins Wasser zurückzusetzen!!! (Wenn Hakenlösen nicht möglich ist, Schnur nahe am Haken abschneiden!)

4. Der Fang

Der Fischfang darf nur mit 3 Handangeln (**Gastangler 2**) mit je 1 Haken ausgeübt werden. Alle drei Angeln müssen unter ständiger Aufsicht gehalten werden. Das Angeln mit Drillingshaken ist nur beim Hecht- und Zanderangeln gestattet. Zum Hechtangeln ist ein Stahlvorfach zu verwenden. Beim Spinnfischen darf **keine zweite Rute** ausgelegt werden. **Es ist immer ein Kescher in griffbereiter Nähe, ein Maßband, ein Totschläger, eine Abhakmatte (ab 2027) und ein Messer mitzuführen. Dieses ist bei Aufforderung unverzüglich zu zeigen. Bei Missachtung wird man unverzüglich vom Teich verwiesen.** Das Fischen mit Netzen, Scheren, Bungen, Aalkörben, Reusen und Aalschnüren ist nicht erlaubt. Ausnahmen regelt der Vorstand. Gefangene Fische, die mitgenommen werden, sind sogleich ohne unnötige Qualen durch betäuben und Abstechen zu töten. Die Hälterung ist nur zu den vom Vorstand getroffene Bedingungen zulässig. Der mitgenommene Fang ist unverzüglich in die Fangstatistik einzutragen.

5. Fischereiaufsicht

Den von dem Verein beauftragten Fischereiaufsehern und Gewässerwarten sind die benötigten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang.

6. Gastangler

Nichtmitglieder dürfen nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern in den Vereinsgewässern angeln. Hierzu ist eine Gastkarte zu erwerben. Diese ist bei einem Vorstandsmitglied zu erwerben. Sie ist von Angelbeginn 24 Stunden gültig. Die Uhrzeit muss vor dem Angelbeginn eingetragen werden. Der Ausgabepreis beträgt 20€ und ist vor dem Angeln zu entrichten. Es gelten die dem Vereinsmitglied bekannten Bestimmungen.

7. Fangbuch

In die vom Verein gestellten Fangstatistiken ist der Fang nach Art, Zahl und Maß einzutragen. Die Fangergebnisse sind **immer** bis zum **15. Januar des Folgejahres** beim Gewässerwart abzugeben.

8. Maßnahme bei Verstößen

Verstöße gegen die Gewässerordnung können, abgesehen von Strafverfolgung durch Gerichte, die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen nach sich ziehen.

9. Fangbegrenzung

Siehe Fangstatistik

